



**Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

**An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Doris Achelwilm  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**Christian Lange MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL [pst-lange@bmjv.bund.de](mailto:pst-lange@bmjv.bund.de)

6. Mai 2019

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 4/423 vom 29. April 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/423:

*Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union erkennen nach Kenntnis der Bundesregierung eine Vornamens- und Personenstandsänderung nach Personenstandsgesetz § 45b Absatz 4 oder Transsexuellengesetz an und stellen entsprechend neue Ausweispapiere aus, ggf. auch auf den Personenstand „divers“?*

Antwort:

Für Staatsangehörige ausländischer Staaten ist eine Vornamens- oder Personenstandsänderung nach dem Personenstandsgesetz (PStG) oder dem Transsexuellengesetz (TSG) möglich, wenn das Recht des Staates, dem sie angehören, keine vergleichbare Regelung kennt (§ 45b

-2-

Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PStG, § 1 Nummer 3 Buchstabe d, 8 Absatz 1 Nummer 1 TSG). Deutsche Gerichte haben etwa für Frankreich und Griechenland entschieden, dass diese Rechtsordnungen dem Transsexuellengesetz vergleichbare Regelungen kennen, so dass Angehörigen dieser Staaten eine Vornamensänderung bzw. Personenstandsänderung nach dem Transsexuellengesetz nicht offensteht (AG Mannheim 7.5.2009 – Ja 2 UR III 5064/07, juris, zum Vornamen; OLG Frankfurt 9.5.2017 – 20 W 61/16, juris, zum Vornamen und Personenstand). Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht keine dem § 45b PStG oder dem Transsexuellengesetz vergleichbare Regelung kennt, eine in Deutschland nach dem Personenstands- oder dem Transsexuellengesetz vorgenommene Vornamens- und Personenstandsänderung als wirksam ansehen.

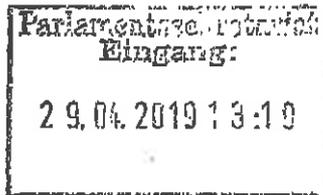
Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, ob andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage von Vornamens- und Personenstandsänderungen nach dem deutschen Personenstands- oder Transsexuellengesetz neue Ausweispapiere (ggfs. auch mit dem Geschlechtseintrag „divers“) ausstellen. Nach dem ICAO-Dokument 9303 wäre neben den Eintragungen „F“ oder „M“ auch die Eintragung „X“ möglich. Bisher macht nach Kenntnis der Bundesregierung neben Deutschland jedoch lediglich Bulgarien von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. B. W.', written in a cursive style.



Doris Achelwilm *DL*  
Mitglied des Deutschen Bundestages



*Hof 29/9*

# Telefax

An: Frau Jentsch  
Parlamentssekretariats (PD1)

Anschrift:  
Fax: 30007  
Von: Doris Achelwilm, MdB  
Fraktion DIE LINKE

Absender: Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Telefon: 030 227 - 73246  
Fax: 030 227 - 70246  
Datum: 29.04.2019

**BESTÄTIGUNG DER WEITERLEITUNG**  
Die Fragen wurden dem Bundeskanzleramt zugestellt.  
Mit dem Eingang beim Bundeskanzleramt

am: 29. April 2019

bestimmt die Verantwortlichkeit für die Beantwortung  
(Nr.) 4-16 der Richtlinien, Anlage (4 C1)  
Parlamentssekretariat  
Tel.: 32449 - Fax: 30007

Seiten einschließlich der Titelseite: 1

Sehr geehrte Frau Jentsch,

anbei übersende ich Ihnen parlamentarische Einzelfragen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

*4/423*  
Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union erkennen eine Vornamens- und Personenstandsänderung nach Personenstandsgesetz § 45b Absatz 4 oder Transsexuellengesetz an und stellen entsprechend neue Ausweispapiere aus, ggf. auch auf den Personenstand „divers“?

*4/424*  
Wird für EU- und Nicht-EU-AusländerInnen, deren Herkunftsstaaten nach einer Vornamens- oder Personenstandsänderung nach Personenstandsgesetz § 45b Absatz 4 oder Transsexuellengesetz keine entsprechenden neuen Ausweispapiere ausstellen, ein Reiseausweis ausgestellt, und welche Anweisungen, Fachhandreichungen oder ähnliches liegen den verantwortlichen Stellen dazu vor?

Mit freundlichem Gruß

*Doris Achelwilm*

*In nach Kenntnis der  
Bundesregierung*